

ZWÖNITZTAL KURIER

Mitteilungsblatt der Gemeinde Burkhardtsdorf für die Ortsteile

BURKHARDTSDORF • EIBENBERG • KEMTAU • MEINERSDORF

Wahlbekanntmachung

1. Am **Sonntag, dem 17. März 2013** findet die **Wahl zum Bürgermeister** der Gemeinde Burkhardtsdorf statt.

Die Wahlzeit dauert von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

Termin einer etwa notwendig werdenden Neuwahl ist **Sonntag, der 14. April 2013**.

Die Neuwahl dauert von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

2. Die Gemeinde ist in folgende **7 Wahlbezirke** eingeteilt:

Wahlbezirk	Abgrenzung des Wahlbezirks	Lage des Wahlraums/Straße,Nr.
Wahlbezirk I	Gelenauer Straße, Waldweg, Weißbacher Straße, Südweg, Am Hang, Grüner Weg, Burkhardtsdorfer Straße, Mühlenweg, Zwönitztalstraße 23 bis 40.	Freiwillige Feuerwehr Kemtau, Zwönitztalstraße 34
Wahlbezirk II	Zwönitztalstraße 3 bis 21, Auental, Bergstraße 1 bis 55, Am Geiersberg, Lindenweg, Ahornweg.	Gemeinschaftszentrum Kemtau, Zwönitztalstraße 12
Wahlbezirk III	Bergstraße 55a bis 75, Einsiedler Straße, Berbisdorfer Straße, Alte Gasse, Neue Gasse, Klaffenbacher Straße, Dittersdorfer Weg, Wiesenweg, Am Feldrain.	Freiwillige Feuerwehr Eibenberg, Berbisdorfer Straße 5a
Wahlbezirk IV	Eibenberger Straße, Kemtauer Straße, Mühlweg, Randsiedlung, Becherstraße, Am Auenberg, Am Bahnhof, Annaberger Straße, Untere Hauptstraße 37 bis 47, Chemnitzer Straße 1 bis 7c, Zöpfelsteig, Winkel, Dachsberg, Talstraße.	ehemaliges CJD Burkhardtsdorf, Eibenberger Straße 25a
Wahlbezirk V	Chemnitzer Straße 8 bis 25, Am Niclasberg, Otto-Schüngel-Straße, Zeile, Neue Straße, Platz der Jugend, Klosterhang, Am Sportplatz, Karl-Marx-Straße, Hofweg, Gartenweg, Eigene Scholle, Sommerleite, Canzlerstraße 19 bis 45, Canzlerstraße 12 bis 44, Am Lehn, Damaschkestraße.	Jugendheim, Platz der Jugend 12
Wahlbezirk VI	Lessingstraße, Am Markt, Uferstraße, Alte Poststraße, Untere Hauptstraße 1 bis 36, An der alten Poststraße, Seilerweg, Turnstraße, Adorfer Straße, Amselring, Lerchensteig, Finkenweg, Meisenweg, Zeisigwinkel, Obere Hauptstraße, Ahnerweg, Kirchsteig, Wüsteweg, Dorfweg, Am Mühlberg, Canzlerstraße 1 bis 17a, Canzlerstraße 2 bis 10, Topfmarkt.	Eurofoam arena, Topfmarkt 15
Wahlbezirk VII	Meinersdorfer Straße, Bahnhofstraße, Waldstraße, Goethestraße, Kurze Straße, Anton-Günther-Straße, Am Skihang, Hoher Weg, Hauptstraße, Adorfer Weg, Teichweg, Schulstraße, Ernst-Thälmann-Straße, Sonnenstraße, Alte Dorfstraße, August-Bebel-Straße, Alte Thalheimer Straße, Pestalozzi Weg, Rathausplatz, Straße des Friedens, An den Hofwiesen, Jahnsdorfer Straße, Innere Gewerbestraße, Äußere Gewerbestraße, Gartenstraße.	Rathaus Meinersdorf, Rathausplatz 3

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit bis zum 24.02.2013 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte wählen kann.

Der Briefwahlvorstand tritt am Wahltag zur Zulassung der Wahlbriefe um 18:00Uhr im kleinen Sitzungszimmer des Rathauses Burkhardtsdorf, Am Markt 09 in 09235 Burkhardtsdorf, im 1.OG zusammen.



Herausgeber: Gemeinde Burkhardtsdorf

Druck: Druck und Verlagsgesellschaft Marienberg mbH · Industriestraße 9 · 09380 Marienberg

Verteiler: CWA Chemnitzer Werbemittelagentur · Wiesenweg 1 · 09399 Niederwürschnitz · Tel.: 037296/925175

Verantwortlich für den amtlichen Teil: Bürgermeister Herr Probst; für den übrigen Inhalt die Vereine von Burkhardtsdorf

Anzeigenteil: Tab Werbeagentur GbR · Canzlerstraße 17 · 09235 Burkhardtsdorf



3. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln.

Die **Stimmzettel für die Wahl des Bürgermeisters** sind von **hellgrüner** Farbe.

Die **Stimmzettel für die Neuwahl des Bürgermeisters** sind von **hellblauer** Farbe.

Stimmzettel werden im Wahlraum bereitgehalten und dem Wähler bei Betreten des Wahlraums ausgehändigt.

4. Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel für die Bürgermeisterwahl enthält

- den Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand und Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers des zugelassenen Wahlvorschlages
- eine freie Zeile.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem Stimmzettel dem im Stimmzettel aufgeführten Bewerber durch Ankreuzen oder auf eine andere eindeutige Weise oder eine andere wählbare Person (zu den Wählbarkeitsvoraussetzungen § 49 SächsGemO) durch eindeutige Benennung als gewählt kennzeichnet.

5. Jeder Wähler kann - außer er besitzt einen Wahlschein - nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Zur Wahl sind die Wahlbenachrichtigung sowie ein amtlicher Personalausweis - ausländische Unionsbürger ihren Identitätsausweis - oder Reisepass mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl vorgelegt und bei einer etwaigen Neuwahl abgegeben werden.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes gekennzeichnet und gefaltet werden.

6. Wer einen Wahlschein hat, kann durch persönliche Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum der Gemeinde oder durch Briefwahl wählen.

7. Wer durch Briefwahl wählen will, muss einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beantragen und seinen Wahlbrief mit Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig dem Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses auf der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Anschrift übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Der Antrag kann für die Wahl gestellt werden. Für die etwaige Neuwahl ist ein erneuter Antrag zu stellen.

8. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Ein Wahlberechtigter, der nicht schreiben oder lesen kann oder durch körperliche Gebrechen gehindert ist, seine Stimme allein abzugeben, kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 StGB).

10. Die Wahlhandlung sowie die anschließende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk/Briefwahlvorstand sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.



Probst
Bürgermeister

Burkhardtsdorf, den 02.03.2013

